

Die in ihm selbst nicht enthaltenen Strafbestimmungen sind daher dem allgemeinen Strafgesetzbuch zu entnehmen. Dieses droht für Verbrechen als Strafe an: Todesstrafe, lebenslängliche Zuchthausstrafe und zeitige Zuchthausstrafe. Alle diese Strafen finden für Verstöße gegen den Artikel 6 der Verfassung je nach Schwere der Tat Anwendung. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß Artikel 6 als Teil unserer Verfassung ... ein Gesetz ist, das nur für Straftaten solcher Schwere Anwendung zu finden hat, die den Charakter eines Verbrechens tragen . . .

Es enthält *einen* Tatbestand, der durch die aufgezählten verschiedenen Begehungsformen: Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Kriegshetze usw., verwirklicht werden kann.⁴³

Gerade dieser Strafbestimmung kam im Kampf gegen Spione und Agenten eine große Bedeutung zu. Sie diente dem Schutz unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht und erfaßte mit ihren weiten Tatbeständen alle Staatsverbrechen. Daneben kamen weiterhin die Kontrollratsdirektive Nr. 38, Art. III A III, und der Befehl Nr. 160 zur Anwendung.

Im Zuge der Erlangung der Souveränität unserer Republik wurden der SMAD-Befehl Nr. 160 sowie die Kontrollratsdirektive Nr. 38 als Strafgesetze, die unsere Ordnung schützen, aufgehoben. Dadurch stieg die Bedeutung des Art. 6 noch mehr, da nicht sofort neue Gesetze an deren Stelle treten konnten.

Es muß auch hervorgehoben werden, daß der Art. 6 einen großen Teil unserer Justizfunktionäre lehrte, die Staatsverbrechen zu erkennen, und sie zu einer parteilichen Rechtsprechung erzog. Gerade dieses Strafgesetz trug dazu bei, den Formalismus und Schematismus zu überwinden. In diesem Zusammenhang muß die beispielgebende Rechtsprechung des Obersten Gerichts genannt werden.

Das Oberste Gericht hat bei strenger Bindung an das Gesetz in parteilicher Rechtsprechung die einzelnen Begehungsformen des Art. 6 der Verfassung ausgelegt und gleichzeitig die von ihnen umfaßten verbrecherischen Methoden begrifflich erfaßt.

Von Art. 6 werden z. B. bestimmte Angriffe als „Kriegshetze“ beschrieben. Sehr früh wurde erkannt, daß darunter alle diejenigen Methoden fallen, die unmittelbar der Kriegsvorbereitung der Imperialisten dienen. In dem „Zeugen-Jehova-Urteil“ heißt es:

„Die letzten Ereignisse... lassen klar erkennen, wie der amerikanische Imperialismus den Krieg gegen die friedliebenden Völker der Welt, die Sowjetunion, die Volksdemokratien, vorbereitet und wie nicht nur West-

43. OGS, I. Band, S. 39 f.